

Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der freien Seniorenvereinigungen im Seniorenbeirat der Stadt Bad Iburg

1. Gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Iburg sind fünf Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch Delegierte freier Seniorenvereinigungen zu wählen.
2. Freie Seniorenvereinigungen
 - 2.1 Freie Seniorenvereinigungen sind freiwillige, auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die Seniorinnen und Senioren betreuen oder aktivieren, am öffentlichen Leben teilzunehmen. Beispielsweise zählen dazu:
 - Förderung der Gesundheit
 - kulturelle Aktivitäten
 - ehrenamtliche Betreuung und Begleitung
 - Förderung des geselligen Beisammenseins
 - 2.2 Freie Seniorenvereinigungen können Seniorengruppen, -vereine oder -clubs sein, die ehrenamtlich tätig sind in
 - Gemeinschaftszentren
 - Kirchen
 - Sport-, Wander-, Kultur-, Heimat- und sonstigen Vereinen
 - Heimen
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Parteien
 - Bürgerinitiativen
 - Gewerkschaften
 - Rettungs- und Hilfsorganisationenetc.
 - 2.3 Eine freie Seniorenvereinigung muss mindestens 15 Mitglieder haben. Die Mitglieder im Alter von 55 Jahren müssen mindestens einen Anteil von 1/3 aller Mitglieder umfassen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
 - 2.4. Die Anerkennung als freie Seniorenvereinigung und damit die Teilnahme an der Wahl zum Seniorenbeirat spricht der Bürgermeister der Stadt Bad Iburg aus. Zur Information bisher nicht erfasster Seniorenvereinigungen wird in einer Pressemitteilung zwei Monate vor der Wahl darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung und damit eine Wahlbeteiligung möglich ist.
 - 2.4 Nebenvereinigungen einer der fünf in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände (Deutsches Rotes Kreuz, Caritas-Verband, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer, Diakonisches Werk) können nicht zusätzlich als freie Seniorenvereinigungen anerkannt werden.
3. Delegierte
 - 3.1 Die freien Seniorenvereinigungen benennen vor der Wahl Delegierte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Frist zur Benennung der Delegierten und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird vom Wahlleiter auf spätestens drei Wochen vor der Wahl festgesetzt.

- 3.2 Eine Seniorenvereinigung stellt bei einer Mitgliederzahl
von 15 bis 20 = 1 Delegierter
von 21 bis 30 = 2 Delegierte
von 31 bis 40 = 3 Delegierte
von 41 bis 50 = 4 Delegierte
von 51 bis 75 = 5 Delegierte
über 76 = 6 Delegierte
- 3.3 Einzelbewerber/innen können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn ihr schriftlicher Antrag von mindestens 10 wahlberechtigten Senioren/Seniorinnen unterzeichnet ist. Jede Unterschrift ist jedoch ungültig, wenn sie auf mehr als einem schriftlichen Antrag eines/er Einzelbewerbers/in bereits in einer der vorstehend genannten Institution sich an der Wahl von Delegierten zur Seniorenbeiratswahl beteiligt hat.

4. Wählbarkeit und Wahlvorschläge

- 4.1 Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, müssen am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2 Die Wahlvorschläge sind von den freien Seniorenvereinigungen schriftlich mit der Benennung der Delegierten sowie der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter einzureichen. Die Höchstzahl der Wahlvorschläge richtet sich nach der Anzahl der Delegierten, die die freie Seniorenvereinigung nach Ziffer 3.2 entsenden kann.
- 4.3 Es können sowohl Delegierte als auch sonstige Mitglieder einer freien Seniorenvereinigung als Wahlvorschläge genannt werden.
- 4.4 Der Wahlvorschlag ist je Kandidatin/Kandidat mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift von mindestens 5 der freien Seniorenvereinigung angehörenden Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zu versehen.
- 4.5 Den Wahlvorschlägen ist eine schriftliche Erklärung der jeweiligen Kandidatin/des jeweiligen Kandidaten beizufügen, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl die Bereitschaft besteht, das Mandat anzunehmen.

5. Vorstellen der Kandidatinnen und Kandidaten

- 5.1 Unmittelbar vor der Wahlhandlung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Für den Fall, dass eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl nicht anwesend ist, kann eine schriftlich verfasste Vorstellung verlesen werden.

6. Durchführung der Wahl

- 6.1 Der Bürgermeister leitet die Wahl.
- 6.2 Es wird schriftlich und geheim abgestimmt.
- 6.3 Zur Wahl sind nur die im Wahllokal anwesenden Delegierten bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter berechtigt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
- 6.4 Die zur Wahl berechtigten Delegierten/Stellvertreterinnen und Stellvertreter wer-

den namentlich erfasst und gegebenenfalls die Personalidentität festgestellt. Für welche freie Seniorenvereinigung an der Wahl teilgenommen wird, ist ebenfalls schriftlich zu erfassen.

- 6.5 Auf einem Stimmzettel werden die freien Seniorenvereinigungen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Innerhalb der jeweiligen Seniorenvereinigung sind die Kandidatinnen und Kandidaten ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- 6.6 Die Stimmzettel sind anhand der Kontrollliste nach Ziffer 6.4 an die Delegierten/ Stellvertreterinnen und Stellvertreter auszugeben.
- 6.7 Jede / Jeder Delegierte bzw. Stellvertreter/in hat bis zu fünf Stimmen. Diese Stimmen können nicht kumuliert werden, d.h. für jede Kandidatin/jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- 6.8 Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf diesem
 - für eine Kandidatin/einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben worden ist.
 - mehr als fünf Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt wurden.
 - das Wahlgeheimnis durch Kenntlichmachung verletzt ist, zum Beispiel durch Namenszeichen, Namen, handschriftliche Notizen,
 - oder auf sonstige Weise als ungültig angesehen werden kann.Über die Ungültigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

7. Auszählung und Bekanntgabe

- 7.1 Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl durch die Wahlleitung.
- 7.2 Gewählt sind die fünf Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
Die Reihenfolge der Plätze 1 bis 5 ergibt sich entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.
- 7.3 Als Stellvertreterin/Stellvertreter sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen die Plätze 6 bis 10 einnehmen.
- 7.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Art und Weise der Durchführung der Entscheidung per Los bestimmt der Wahlleiter.
- 7.5 Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Auszählung durch die Wahlleitung.
- 7.6 Die zehn gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind sodann nochmals mündlich vor der Delegiertenversammlung vom Wahlleiter zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 7.7 Lehnt eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat die Annahme des Mandates ab, so fällt diese/dieser aus der Zählung. Die Kandidatin/der Kandidat auf den folgenden Plätzen rücken entsprechend nach.

7.8 Das Ende der Wahlhandlung stellt der Wahlleiter fest.

7.9 Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus, gelten die Ziffern 7.2 bis 7.7. entsprechend.

8. Niederschrift

Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.
Diese kann eingesehen werden.

9. Diese Wahlordnung tritt zusammen mit der "Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bad Iburg" am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Verfahrensregelungen des bisherigen Seniorenbeirates außer Kraft.

Bad Iburg, den 21.12.2012

.....
Jurak
Bürgermeister